



- 
7. Landesverfassungsgesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
  8. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird
  9. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird
  10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2008, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird
- 

## 7. Landesverfassungsgesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBL Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL Nr. 125/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 bis 3 des Art. 17 haben zu lauten:

„(1) Die Abgeordneten werden von den nach Abs. 2 Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Zum Landtag wahlberechtigt sind:

a) alle Landesbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, und

b) österreichische Staatsbürger, die vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in Tirol hatten, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland, längstens für zehn Jahre.

(3) Zum Landtag wählbar ist jeder nach Abs. 2 lit. a zum Landtag Wahlberechtigte, der spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Der Abs. 7 des Art. 17 hat zu lauten:

„(7) Die Bildung der Wahlkreise, die Festlegung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Anzahl von Abgeordneten, die Wahlbehörden und das Wahlverfahren werden durch Landesgesetz geregelt.“

3. Im Art. 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei der Regelung des Wahlverfahrens ist sicherzustellen, dass den Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes möglichst erleichtert wird. Wahlberechtigten, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, können ihr Wahlrecht auf Antrag durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.“

4. Der Abs. 1 des Art. 43 hat zu lauten:

„(1) Der neue Landtag hat in der ersten Sitzung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode die vom Land Tirol zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Dabei ist zu bestimmen, welches Mitglied an welcher Stelle entsandt wird. Wenigstens ein Mitglied muss der zweitstärksten Partei angehören. Für die Stärke der Parteien ist die Anzahl der Abgeordneten, bei gleicher Anzahl der Abgeordneten die bei der Wahl zum Landtag erreichte Anzahl der Stimmen maßgebend; bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet das Los. Das Nähere über die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Bundesrates wird durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

5. Der Abs. 3 des Art. 44 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung ist dazu berufen, die Zustimmung des Landes Tirol zur Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes zu erteilen.“

6. Im Abs. 2 des Art. 65a wird im zweiten Satz das Zitat „des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978,“ durch das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ ersetzt.

7. Art. 75 hat zu lauten:

**„Artikel 75  
Wahlrecht und Wählbarkeit  
zum Gemeinderat**

(1) Zum Gemeinderat wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zum Gemeinderat wählbar ist jeder zum Gemeinderat Wahlberechtigte, der spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommen, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.

(4) Durch Landesgesetz wird bestimmt, inwieweit den sonstigen Unionsbürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Gemeinderat zukommen.

(5) Für die Regelung des Wahlverfahrens gilt Art. 17 Abs. 8.“

8. In den Art. 34 Abs. 3, 38 Abs. 6, 42, 47 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 64 Abs. 4 wird das Zitat „des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ jeweils durch das Zitat „des Bundes-Verfassungsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

## 8. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBL. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 126/2003, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

#### „§ 2

#### Wahlrecht

(1) Zum Landtag wahlberechtigt sind:

a) österreichische Staatsbürger, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, und

b) österreichische Staatsbürger, die vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in Tirol hatten, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland, längstens für zehn Jahre.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

#### § 3

#### Wählbarkeit

Zum Landtag wählbar sind die nach § 2 Abs. 1 lit. a Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Im Abs. 1 des § 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.“

3. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder zum Landtag Wählbare verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen Hauptwohnsitz hat.“

4. Im Abs. 4 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Die im Landtag vertretenen Wählergruppen haben bis zum zehnten Tag nach der Wahlausschreibung für die auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer

Personen vorzuschlagen, die zum Landtag wählbar sind.“

5. Im Abs. 10 des § 15 wird im ersten Satz das Wort „wahlberechtigte“ durch das Wort „wählbare“ ersetzt.

6. Die §§ 17 und 18 werden durch folgende neue §§ 16a, 17 und 18 ersetzt:

#### „§ 16a

#### Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland

(1) In jeder Gemeinde ist eine Wählerevidenz für Wahlberechtigte nach § 2 Abs. 1 lit. b zu führen (Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland). Die Führung der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich. Für deren Anlegung gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2007, sinngemäß.

(2) In die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland sind auf Antrag österreichische Staatsbürger einzutragen, die

a) vor der innerhalb von zehn Jahren vor der Antragstellung erfolgten Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in der betreffenden Gemeinde hatten, sofern dieser Hauptwohnsitz der letzte Hauptwohnsitz in Österreich war,

b) sich zur Zeit der Eintragung noch im Ausland aufhalten,

c) vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und

d) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(3) Eine Person ist aus der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland zu streichen, wenn sie dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen. Nach dem Ablauf von zehn Jahren nach der für die Eintragung maßgeblichen Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Ausland ist eine erfasste Person jedenfalls zu streichen. Die von der Streichung betroffenen Personen sind hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der

Gemeinde eine E-Mail-Adresse der betroffenen Person bekannt ist.

(4) Die in der Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland erfassten Personen erhalten, wenn sie dies zugleich mit dem Antrag nach Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, von Amts wegen eine Wahlkarte für die Teilnahme an jeder Landtagswahl, zu der sie wahlberechtigt sind, zugestellt. Der Antrag auf amtswegige Zustellung der Wahlkarte kann jederzeit widerrufen werden. Erfasste Personen haben der Gemeinde zum Zweck der Übermittlung der Wahlkarte und von Wahlinformationen die Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland und gegebenenfalls auch ihrer E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Wird einer Gemeinde nachträglich die E-Mail-Adresse oder die Änderung der E-Mail-Adresse oder der Wohnadresse einer erfassten Person bekannt, so ist die Wähler evidenz auch von Amts wegen entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

(5) Personen, die aus der Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland gestrichen werden, können gegen ihre Streichung schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 21.

(6) Personen, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht in die Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland eingetragen werden, können gegen die Nichteintragung schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 21.

(7) Die Gemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche zu führen, die nach den Abs. 5 und 6 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 21 gelten.

(8) Für die Einbringung schriftlicher Einsprüche nach Abs. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 1 zweiter Satz. Die Einsprüche gelten als mit dem ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht (§ 19 Abs. 1) eingebracht.

(9) In die Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland kann jedermann, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen.

(10) Die Gemeinde hat den Wählergruppen auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften der Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland und des Verzeichnisses nach Abs. 7 herzustellen. Die jeweiligen Daten können, sofern die Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland bzw. das Verzeichnis nach Abs. 7

automationsunterstützt geführt werden, auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

## § 17

### Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten und in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, überdies nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist hinsichtlich der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde die nach dem Wähler evidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2007, geführte Wähler evidenz sowie hinsichtlich der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland die Wähler evidenz für Wahlberechtigte im Ausland heranzuziehen. In die Wählerverzeichnisse sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 2 wahlberechtigt sind. Hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b ist vor der Aufnahme der Betroffenen in das Wählerverzeichnis durch einen Abgleich mit den Daten des zentralen Melderegisters jedenfalls zu prüfen, ob nicht der Hauptwohnsitz inzwischen wieder in das Inland verlegt wurde.

## § 18

### Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat bzw. wo er diesen vor der Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Ausland hatte.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(3) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hiervon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

7. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 21 bis 23)

vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Streichungen nach § 18 Abs. 3, die Beseitigung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten und die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern und EDV-Fehlern.“

8. Im Abs. 4 des § 19 wird die Wortfolge „Zu- und Vornamen“ durch die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ ersetzt.

9. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 24 werden durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

„(3) Jeder Wahlberechtigte hat, sofern er nicht im Besitz einer Wahlkarte ist, seine Stimme vor der Wahlbehörde am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis abzugeben.“

10. Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben zu lauten:

„(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis abzugeben, können die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

(2) Die Ausstellung einer Wahlkarte können weiters Wahlberechtigte beantragen, denen es voraussichtlich am Wahltag nicht möglich sein wird, ihre Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben, weil sie wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, daran gehindert sind, und die von der Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde Gebrauch machen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes nach § 45 möglich ist.“

11. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

#### **Ausstellung einer Wahlkarte**

(1) Die Ausstellung einer Wahlkarte kann – unbeschadet des § 16a Abs. 4 – beim Bürgermeister der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, vom Tag der Wahlauschreibung an schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Ebenfalls bis zum zuletzt genannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) An Personen, die eine amtswegige Zustellung der Wahlkarte nach § 16a Abs. 4 beantragt haben, sind Wahlkarten zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Vordrucke sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als Briefumschlag herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein beigefarbenes Wahlkuvert auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(5) Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, Wahlkuverts oder amtliche Stimmzettel darf kein Ersatz ausgefolgt werden.

(6) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nach § 25 Abs. 2 hat zudem das ausdrückliche Ersuchen, von einer Sonderwahlbehörde aufgesucht zu werden, und die genaue Angabe des Aufenthaltsortes (Wohnung, Krankenzimmer und dergleichen) des Antragstellers am Wahltag sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis des Hinderungsgrundes zu enthalten. Von der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung kann abgesehen werden, wenn der Hinderungsgrund des Antragstellers amtsbekannt ist.

(7) Die wahlberechtigte Person kann die Wahlkarte zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde nach den §§ 43

bis 46 (Wahlkartenwähler) oder zur Stimmabgabe im Weg der Briefwahl nach § 46a (Briefwähler) nutzen.“

12. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten, getrennt nach Wahlkarten nach § 25 Abs. 2 und anderen Wahlkarten sowie nach Wahlberechtigten im Inland und im Ausland, nach dem Ablauf der im § 26 Abs. 1 für die mündliche Beantragung der Wahlkarte festgelegten Frist unverzüglich dem Kreiswahlleiter bekannt zu geben. Der Kreiswahlleiter hat in gleicher Weise die Anzahl der in seinem Bereich ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag, dem Landeswahlleiter bekannt zu geben.“

13. Im Abs. 3 des § 27 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Zu- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- und Vorname“ ersetzt.

14. Die Abs. 2 bis 5 des § 28 haben zu lauten:

„(2) Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

a) eine unterscheidende Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,

b) eine Wahlwerberliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes und der Adresse jedes Wahlwerbers,

c) die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe des Familien- und Vornamens und der Zustelladresse im Landesgebiet.

(3) Ein Wahlwerber darf nur dann in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Wahlwerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Fehlt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, so gilt der an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehende Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter. Die Wählergruppe kann den Zustellungsbevollmächtigten jederzeit durch einen anderen Zustellungsbevollmächtigten ersetzen. Solche Erklärungen sind an die Kreiswahlbehörde zu richten und bedürfen nur der Unterschrift des letzten Zustellungsbevollmächtigten. Stimmt dieser nicht zu, so muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt sein, wie 1 v. H. der Wahlzahl der letzten Landtagswahl, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl, im betreffenden Wahlkreis beträgt. Die Landesregierung hat die Anzahl der demnach in jedem Wahlkreis für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungserklärungen in der Kundmachung der Wahlausschreibung zu verlautbaren. Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten müssen dem Muster der Anlage 2 entsprechen und sind dem Wahlvorschlag anzuschließen. Wird ein Wahlvorschlag von einem Abgeordneten zum Tiroler Landtag schriftlich unterstützt, so ersetzt eine solche, dem Wahlvorschlag angeschlossene Unterstützungserklärung ein Drittel der erforderlichen Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl. Ein Abgeordneter darf auf diese Weise in jedem Wahlkreis nur eine Wählergruppe unterstützen.

(5) Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten haben die Bestätigung des Bürgermeisters zu enthalten, dass die in der Unterstützungserklärung genannte Person am Stichtag zum Landtag wahlberechtigt war. Diese Bestätigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn

a) die in der Unterstützungserklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) nachweist, die Unterstützungserklärung den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der unterstützenden Person sowie die Bezeichnung der zu unterstützenden Wählergruppe enthält und diese Person ihre Unterschrift vor der Gemeindebehörde eigenhändig leistet oder

b) die Unterstützungserklärung der Gemeindebehörde vorgelegt wird und diese den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der unterstützenden Person sowie deren gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterschrift und die Bezeichnung der zu unterstützenden Wählergruppe enthält.“

15. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

#### **Unterscheidende Bezeichnung der Wahlvorschläge**

(1) Tragen mehrere Wahlvorschläge gleiche oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Kreiswahlleiter auf ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen hinzuwirken. Kommt

kein Einvernehmen zustande, so hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge durch die Beifügung des Familiennamens des an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehenden Wahlwerbers unterscheidend zu bezeichnen.

(2) Tragen mehrere Wahlvorschläge gleiche oder schwer unterscheidbare Kurzbezeichnungen, so ist Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Kurzbezeichnungen durch die Anfügung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des an der ersten Stelle des Wahlvorschlages stehenden Wahlwerbers unterscheidend zu bezeichnen sind. Sind die Anfangsbuchstaben identisch, so hat stattdessen die Kurzbezeichnung bei jener Wählergruppe zu entfallen, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten war. Waren beide Wählergruppen im zuletzt gewählten Landtag vertreten oder nicht vertreten, so haben beide Kurzbezeichnungen zu entfallen.“

16. Die Abs. 1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

„(1) Die Kreiswahlbehörde hat bei den eingereichten Wahlvorschlägen unverzüglich zu prüfen, ob sie ausreichend unterstützt sind, ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind und ob deren Zustimmungserklärungen vorliegen. Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, die Unterstützungserklärung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungserklärungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Abgeordneter in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge schriftlich unterstützt hat.

(2) Die Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach dem Einlangen des Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, der Unterstützer macht glaubhaft, dass er durch einen wesentlichen Irrtum, durch arglistige Täuschung oder durch Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr erfolgt. Die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen nach dem Einlangen des Wahlvorschlages durch Abgeordnete ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen.“

17. Im Abs. 1 des § 34 hat die lit. b zu lauten:

„b) nicht ausreichend unterstützt sind.“

18. Im Abs. 2 des § 36 wird die Wortfolge „Zu- und Vornamens“ durch die Wortfolge „Familien- und Vornamens“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 38 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in den Umschlag“ durch die Wortfolge „in das Wahlkuvert“ ersetzt.

20. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 38 werden durch folgende neue Abs. 3, 4 und 5 ersetzt:

„(3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die Wahlkartenwähler ihre Stimme abgeben können. Diese Anordnung hat der Bürgermeister spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise und durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. Sie tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Mitgliedern der Wahlbehörden, ihren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihre Stimme auch vor der Wahlbehörde abzugeben, bei der sie Dienst verrichten.

(5) Die §§ 45 und 46 werden von der Bestimmung des Abs. 3 erster Satz nicht berührt.“

21. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Die Wählergruppen, deren Kreiswahlvorschlag veröffentlicht wurde, können in jedes Wahllokal zwei Personen, die zum Landtag wählbar sind, als Wahlzeugen entsenden. Die Wahlzeugen sind spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindewahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales dem Wahlleiter vorzuweisen ist.“

22. Im Abs. 3 des § 39 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wählergruppen, deren Kreiswahlvorschlag veröffentlicht wurde, können zur Teilnahme an der Tätigkeit der Sonderwahlbehörden zwei Wahlzeugen zu jeder dieser Wahlbehörden entsenden.“

23. Im Abs. 1 des § 40 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Stimmabgabe findet unbeschadet der Bestimmungen über die Briefwahl vor der Gemeindewahlbehörde, im Fall der Errichtung von Wahlsprengeln vor der Sprengelwahlbehörde, und für Wähler mit einer Wahlkarte nach § 25 Abs. 2 vor der Sonderwahlbehörde statt.“

24. Die §§ 43 und 44 haben zu lauten:

#### „§ 43

#### **Stimmabgabe vor der Wahlbehörde**

(1) Zur Stimmabgabe tritt der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde, nennt seinen Familien- und Vornamen

und seine Adresse und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vor, aus dem seine Identität, im Fall des Wahlkartenwählers die Übereinstimmung mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person, ersichtlich ist.

(2) Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen, so hat ihm der Wahlleiter einen amtlichen Stimmzettel und ein leeres blaues Wahlkuvert auszufolgen. Bei Wahlkartenwählern hat der Wahlleiter aus der ihm vom Wähler übergebenen Wahlkarte das beigefarbene Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und dem Wähler den Stimmzettel wieder auszufolgen. Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen ist zusätzlich auch das in der Wahlkarte enthaltene leere beigefarbene Wahlkuvert, Wahlkartenwählern aus dem Wahlkreis, in dem der Wahlort liegt, jedoch stattdessen ein leeres blaues Wahlkuvert auszufolgen. Hat ein Wahlkartenwähler den Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn es sich um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel, wenn seine Wahlkarte aber von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in dem auch der Wahlort liegt, der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises auszufolgen. Auf dem leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist. Hat ein Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis das beigefarbene Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein beigefarbenes verschließbares Wahlkuvert auszufolgen, auf dem der Wahlleiter, bevor er es dem Wähler übergibt, groß und deutlich die Nummer des Wahlkreises, die auf der Wahlkarte eingetragen ist, zu vermerken hat.

(3) Die Wahlbehörde hat über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden, wenn sich Zweifel über die Person des Wählers ergeben. Solche Zweifel können die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen und die im Wahllokal anwesenden Wähler vorbringen, dies jedoch nur so lange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, dort den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Dann hat er die Zelle

zu verlassen und das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Stammt das Wahlkuvert von einem Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis, so hat der Wähler es vor der Übergabe an den Wahlleiter zu verschließen.

(5) Ist dem Wähler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Ausfolgung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist ihm ein solcher auszufolgen und es ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zur Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(6) Der Familien- und Vorname des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist unter fortlaufender Zahl und Beifügung seiner Zahl im Wählerverzeichnis in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Gleichzeitig ist der Wähler im Wählerverzeichnis abzustreichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

#### § 44

##### Besonderheiten bei Wahlkartenwählern

(1) Die Familien- und Vornamen von Wahlkartenwählern sind im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um seine Stimme abzugeben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlleiter hat der Wahlkarte das beigefarbene Wahlkuvert zu entnehmen. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Beigefarbene Wahlkuverts, die den Wahlkarten von Wahlkartenwählern aus dem Wahlkreis, in dem der Wahlort liegt, entnommen wurden (Abs. 2, § 43 Abs. 2 dritter Satz), sind vom Wahlleiter zu vernichten.“

25. Im Abs. 3 des § 45 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in den Umschlag“ durch die Wortfolge „in das Wahlkuvert“ ersetzt.

26. Im Abs. 2 des § 46 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in den Umschlag“ durch die Wortfolge „in das Wahlkuvert“ ersetzt.

27. Der bisherige § 47 wird durch folgende neue §§ 46a und 47 ersetzt:

„§ 46a

**Vorgang bei der Briefwahl**

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beigefarbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 12.00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen beigefarbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor dem Schließen des letzten Wahllokals in Tirol abgegeben worden sein.

(3) Die Kreiswahlbehörde hat die von den Briefwählern an sie übermittelten Wahlkarten bis zur Beurteilung, ob sie in die Ergebnisermittlung einzubeziehen sind (§ 62 Abs. 3), amtlich unter Verschluss zu verwahren.

§ 47

**Wahlkuverts**

Die Wahlkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher blauer Farbe, Form und Größe herzustellen. Die mit der Wahlkarte auszufolgenden Wahlkuverts müssen jedoch beigefarben und verschließbar sein und es muss auf ihnen die Nummer des Wahlkreises aufgedruckt sein. Weitere verschließbare Wahlkuverts im gleichen beige Farbton sind für die Verwendung in den Fällen des § 43 Abs. 2 sechster Satz herzustellen. Abgesehen vom Vermerken der Nummer des Wahlkreises durch den Wahlleiter in diesen Fällen ist die Anbringung von Zeichen und Wörtern auf den Wahlkuverts oder deren sonstige Kennzeichnung verboten.“

28. Die Abs. 2 und 3 des § 48 haben zu lauten:

„(2) Der amtliche Stimmzettel hat für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:

- a) die Nummer des Wahlvorschlages nach § 35 Abs. 4,
- b) einen Kreis,
- c) eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe und
- d) die Bezeichnung der Wählergruppe.

Darunter ist für jeden Wahlvorschlag ein gleich großer Raum vorzusehen, der die Wahlwerber der betreffenden Wählergruppe unter Angabe des Familien- und Vornamens und des Geburtsjahres in der mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge entsprechend der Kundmachung nach § 35 sowie neben jedem Wahlwerber ein gleich großes Kästchen zu enthalten hat. Im amtlichen Stimmzettel ist auch darauf hinzuweisen, welche Wahlvorschläge miteinander gekoppelt sind. Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel noch die weiteren Angaben nach dem Muster der Anlage 3 zu enthalten. Die Reihung der Wahlvorschläge auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung der Wahlvorschläge in der Kundmachung nach § 35. Dabei hat die Reihung auf dem amtlichen Stimmzettel zuerst in der oberen Hälfte von links nach rechts und dann in der unteren Hälfte von links nach rechts zu erfolgen. In gleicher Weise sind die Stimmzettel-Schablonen herzustellen.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A4 zu entsprechen. Es sind für alle Bezeichnungen der Wählergruppen und die Angaben nach Abs. 2 dritter Satz die gleiche Größe der Rechtecke, der Druckbuchstaben und der Zahlen und für die Kurzbezeichnungen der Wählergruppen einheitliche größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen der Wählergruppen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Worte „Wahlvorschlag Nr. ...“ sind klein, die Ziffern unterhalb derselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben muss einheitlich schwarz sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise müssen in gleicher Stärke ausgeführt sein.“

29. Im Abs. 3 des § 53 wird die Wortfolge „mit den darin enthaltenen Umschlägen“ durch die Wortfolge „mit den darin enthaltenen Wahlkuverts“ ersetzt.

30. Der Abs. 1 des § 55 hat zu lauten:

„(1) Nach Schluss der Stimmabgabe sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Sodann hat die Wahlbehörde die Wahlurne zu entleeren und die beigefarbenen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen auszusondern, zu zählen und ungeöffnet zu verpacken. Weiters hat die Wahlbehörde die blauen Wahlkuverts gründlich zu mischen und anschließend zu zählen. Schließlich ist die Übereinstimmung der Anzahl der bei der Wahl abgegebenen beigefarbenen und blauen Wahlkuverts mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler zu überprüfen.“

31. Im Abs. 1 des § 56 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Wahlbehörde hat die blauen Wahlkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.“

32. Im Abs. 2 des § 57 haben der erste und der zweite Satz zu lauten:

„Wahlkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten, gelten als ungültige Stimmen. Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel des Wahlkreises, so sind sämtliche Bezeichnungen und Eintragungen auf diesen Stimmzetteln als auf einem von ihnen erfolgt anzusehen.“

33. Im Abs. 3 des § 57 wird im zweiten Satz das Wort „Umschlag“ durch das Wort „Wahlkuvert“ ersetzt.

34. Im Abs. 2 des § 58 wird das Wort „Umschlag“ durch das Wort „Wahlkuvert“ ersetzt.

35. Im Abs. 1 des § 59 wird im zweiten Satz die Wortfolge „die Anzahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Umschläge“ durch die Wortfolge „die Anzahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen beigefarbenen Wahlkuverts“ ersetzt.

36. Im Abs. 1 des § 60 wird im ersten Satz die Wortfolge „die Anzahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Umschläge“ durch die Wortfolge „die Anzahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen beigefarbenen Wahlkuverts“ ersetzt.

37. Im Abs. 1 des § 61 hat die lit. h zu lauten:

„h) die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen beigefarbenen Wahlkuverts, falls diese nicht schon nach Abs. 3 gesondert weitergeleitet wurden.“

38. Im Abs. 3 des § 61 wird die Wortfolge „die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Umschläge“ durch die Wortfolge „die von

Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen beigefarbenen Wahlkuverts“ ersetzt.

39. § 62 hat zu lauten:

„§ 62

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Jede Kreiswahlbehörde hat, nachdem sie von den Gemeindewahlbehörden sämtliche beigefarbenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen erhalten hat, diese Wahlkuverts für jeden der anderen Wahlkreise zu ordnen, zu zählen und ungeöffnet zu verpacken. Auf den Paketen sind die Bezeichnung des Wahlkreises und die Anzahl der im Paket enthaltenen Wahlkuverts anzugeben. Über diesen Vorgang sind gesonderte, von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigende Niederschriften anzufertigen und gemeinsam mit den Paketen unverzüglich den zuständigen Kreiswahlbehörden zu übersenden. Die Niederschriften sind zudem unverzüglich auf die schnellste Art dem Landeswahlleiter bekannt zu geben.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr von den Gemeindewahlbehörden übersandten Wahlakten die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls zu berichtigen, die Gesamtzahl der auf jeden einzelnen Wahlwerber entfallenen Vorzugsstimmen für den Bereich des Wahlkreises zu berechnen und in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten. Sodann ist das Wahlergebnis für den Wahlkreis ohne Wahlkartenstimmen festzustellen, dem Landeswahlleiter unverzüglich auf die schnellste Art bekannt zu geben und in einer von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigenden Niederschrift festzuhalten. Das Vorzugsstimmenprotokoll bildet einen Bestandteil dieser Niederschrift.

(3) Sofern die Kreiswahlbehörde keinen Beschluss nach Abs. 5 gefasst hat, hat sie am achten Tag nach der Wahl nach 12.00 Uhr die von den Briefwählern übermittelten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Anschließend sind die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten zu prüfen. Wahlkarten dürfen in die Ergebnisermittlung nach Abs. 4 nicht einbezogen werden, wenn

a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,

b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,

c) die eidesstattliche Erklärung nach dem Schließen des letzten Wahllokals in Tirol am Wahltag abgegeben wurde,

d) die Wahlkarte nicht im Postweg an die Kreiswahlbehörde übermittelt wurde oder

e) die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 12.00 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

Nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Nach dem Ausscheiden der nach Abs. 3 nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten hat die Kreiswahlbehörde die einzubeziehenden Wahlkarten zu öffnen, die darin enthaltenen beigefarbenen Wahlkuverts zu entnehmen und diese gemeinsam mit den von den anderen Kreiswahlbehörden nach Abs. 1 dritter Satz übermittelten beigefarbenen Wahlkuverts des Wahlkreises in ein geeignetes Behältnis zu legen. Nach gründlichem Mischen hat die Kreiswahlbehörde die beigefarbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und die Feststellungen nach § 56 Abs. 1 und 2 zu treffen.

(5) Die Kreiswahlbehörde kann, wenn dies aufgrund der Anzahl der eingelangten Wahlkarten erforderlich

scheint, beschließen, mit den Arbeiten nach den Abs. 3 und 4 bereits am siebten Tag nach dem Wahltag zu beginnen. In diesem Fall sind die Wahlakten samt den Stimmzetteln nach dem Schluss der Arbeiten am siebten Tag nach dem Wahltag von der Kreiswahlbehörde zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten am achten Tag nach dem Wahltag unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Kreiswahlbehörde hat jedenfalls sicherzustellen, dass am achten Tag nach der Wahl nach 12.00 Uhr noch mehr als dreißig Wahlkarten zur Auswertung gelangen.“

40. Der Abs. 1 des § 65 hat zu lauten:

„(1) Nach Abschluss des nach den §§ 63 und 64 durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat die Kreiswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer besonderen Niederschrift festzuhalten, die auch ein unter Berücksichtigung der Wahlkartenstimmen ergänztes Vorzugsstimmenprotokoll zu beinhalten hat. Diese Niederschrift hat die Anzahl der im Wahlkreis vergebenen Mandate und die den Wählergruppen verbliebenen Reststimmen auszuweisen und ist von allen Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.“

41. Im Abs. 1 des § 72 hat die lit. c zu lauten:

„c) dem Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts (§ 47) zuwiderhandelt,“

42. Die Anlage 1 hat zu lauten:



Anlage 1 (Rückseite)

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# WAHLKARTE

Kreiswahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 9. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 34/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

„(3) Habitat-Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368.

(4) Vogelschutz-Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368.“

2. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 2 oder 3 den Bezirksjagdbeirat zu hören. Ein Bescheid, mit dem eine Angliederung verfügt wird, ist auch dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer zuzustellen; dieser kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.“

3. Im Abs. 7 des § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Diesfalls kommen die nach diesem Gesetz dem Jagdausübungsberechtigten zugewiesenen Rechte und Pflichten dem Jagdleiter zu.“

4. Im Abs. 1 des § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Nach § 52a Abs. 1 oder 3 von der Landesregierung ermächtigte Personen benötigen für die von der Ermächtigung erfasste Tätigkeit keine Tiroler Jagdkarte.“

5. Im Abs. 1 des § 28 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Voraussetzung nach lit. a entfällt bei Personen zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr, die in Ausbildung zum Berufsjäger stehen.“

6. Im Abs. 1 des § 29 hat die lit. a zu lauten:

„a) Personen, die nicht als verlässlich im Sinn des § 8 des Waffengesetzes 1996 anzusehen sind, Personen, denen der Besitz von Waffen und Munition nach § 12 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 verboten wurde, und Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;“

7. Im Abs. 2 des § 31 wird im zweiten Satz die Wortfolge „nach Anhören der Bezirkslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „nach Anhören des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 31 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach Anhören der Landarbeiterkammer, der Bezirkslandwirtschaftskammer und des Bezirksjagdbeirates“ durch die Wortfolge „nach Anhören der Landarbeiterkammer und des Bezirksjagdbeirates“ ersetzt.

9. Im Abs. 8 des § 33 wird in der lit. a das Zitat „Abs. 5 lit. b Z. 1“ durch das Zitat „Abs. 5 lit. c Z. 2“ ersetzt.

10. Im Abs. 2 des § 35 hat die lit. a zu lauten:

„a) Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz auf frischer Tat

betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, auch wenn sie ein Fahrzeug lenken, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmebescheinigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben, sowie von Personen, gegen die sich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz richtet, mitgeführte Fahrzeuge sowie Behältnisse wie Rucksäcke und dergleichen zu untersuchen;“

11. Im Abs. 1 des § 36 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Landesregierung hat, soweit sie keine Verordnung nach § 38a erlässt, für die einzelnen Arten der jagdbaren Tiere die Zeiten, in denen diese Tiere bejagt werden dürfen und in denen insbesondere auch die Aneignung der Eier des jagdbaren Federwildes zulässig ist, allgemein oder für bestimmte Gebiete durch Verordnung festzulegen (Jagdzeit).“

12. Im Abs. 1 des § 37 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Abschuss von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und von Murmeltieren darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen.“

13. Die Abs. 4 und 5 des § 37 haben zu lauten:

„(4) Im Abschussplan für Murmeltiere sind lediglich der im vorausgegangenen Jagdjahr ermittelte Bestand und die in Aussicht genommene Anzahl von Abschüssen anzugeben.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan für Schalenwild und für Murmeltiere bis zum 1. Mai jeden Jahres vorzulegen.“

14. Der Abs. 12 des § 37 hat zu lauten:

„(12) Ein Bescheid nach Abs. 8 oder 10 ist auch dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer zuzustellen; dieser kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.“

15. Nach § 38 wird folgende Bestimmung als § 38a eingefügt:

„§ 38a

#### **Sonderbestimmungen für Hühnervögel**

(1) Die Landesregierung hat, wenn die Regelung der Bejagung nach § 36 keine zufriedenstellende Lösung ergibt und soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszu-

standes der betreffenden Arten geboten scheint, nach der Erhebung des jeweiligen Bestandes durch Verordnung die Bejagung bestimmter Arten von Hühnervögeln nur in geringen Mengen und nur unter streng überwachten Bedingungen zu erlauben oder überhaupt zu verbieten. In einer Verordnung, mit der die Bejagung bestimmter Arten von Hühnervögeln in geringen Mengen und unter streng überwachten Bedingungen erlaubt wird, ist insbesondere zu bestimmen,

a) wie viele Tiere in Tirol, aufgeteilt auf die einzelnen politischen Bezirke des Landes, jährlich höchstens geschossen werden dürfen,

b) innerhalb welchen Zeitrahmens im Jagdjahr die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss für zulässig erklären darf,

c) unter welchen örtlichen Umständen der Abschuss erfolgen darf,

d) welche Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden beim Abschuss über die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 hinaus allenfalls noch unzulässig sind,

e) in welchen Referenzgebieten über die allgemeine Bestandskontrolle hinaus ein genaues Monitoring der betroffenen Hühnervögel periodisch durchzuführen ist und

f) wie die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen ist.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben der Bezirksverwaltungsbehörde den Bestand jener Hühnervögel, für deren Bejagung eine Verordnung nach Abs. 1 erlassen worden ist, in ihrem Jagdrevier jährlich bis zum 15. April zu melden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung nach Abs. 1 die Zahl der in ihrem Bezirk im betreffenden Jahr zulässigen Abschüsse durch Verordnung in einem unter Bedachtnahme auf die von den Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2 gemeldeten Bestände festgelegten Verhältnis auf die einzelnen Jagdreviere aufzuteilen. In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die morphologischen und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse festzulegen, innerhalb welcher Frist im Rahmen des nach Abs. 1 lit. b festgelegten Zeitrahmens die Abschüsse zulässig sind.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten den Abschuss der unter eine Verordnung nach Abs. 1 und 3 fallenden Hühnervögel unter Bedachtnahme auf die Frist nach Abs. 3 und die nach dieser Bestimmung festgesetzte Höchstzahl,

erforderlichenfalls auch unter Bedingungen und Auflagen, zu genehmigen. Der Jagdausübungsberechtigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde jeden Abschuss innerhalb von zehn Tagen zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die erteilten Bewilligungen und die ihr gemeldeten Abschüsse der Landesregierung innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 3 zweiter Satz zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat darüber jährlich einen zusammenfassenden Bericht an die Europäische Kommission zu erstatten.“

16. Im Abs. 1 des § 40 wird in der lit. a das Zitat „§ 17 Abs. 1 Z. 1 bis 5 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 Z. 1 bis 5 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008“ ersetzt.

17. Der Abs. 4 des § 40 hat zu lauten:

„(4) Ein Bescheid über einen Antrag nach Abs. 2 ist auch dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer zuzustellen; dieser kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.“

18. Im Abs. 2 des § 43 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach Anhören der Bezirkslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „nach Anhören des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 52 wird im ersten Satz die Wortfolge „auf Antrag der Bezirkslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „auf Antrag des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer“ ersetzt.

20. Die Abs. 6 und 7 des § 52 haben zu lauten:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer von den ihr nach § 16 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 mitgeteilten, durch jagdbare Tiere verursachten Waldverwüstungen in Kenntnis zu setzen.

(7) Dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer ist auch ein Bescheid nach Abs. 2 zuzustellen; dieser kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.“

21. Nach § 52 wird folgende Bestimmung als § 52a eingefügt:

„§ 52a

#### **Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären**

(1) Wenn zu befürchten ist, dass von einem bestimmten Braunbären eine Gefahr im Sinn des Abs. 2 ausgeht, kann die Landesregierung, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, nach

Anhören des Landesumweltanwaltes, des Tierschutzombudsmannes und des Landesjägermeisters geeignete Personen ermächtigen, das betreffende Tier aufzuspüren und mit einem Sender zu versehen, der die Ortung des Tieres ermöglicht. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl des Tieres Bedacht zu nehmen. Die ermächtigten Personen haben bei ihrer Tätigkeit das Ermächtigungsschreiben der Landesregierung und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhören geeigneter Sachverständiger, des Landesumweltanwaltes, des Tierschutzombudsmannes, des Landesjägermeisters und der Landwirtschaftskammer mit Verordnung feststellen, dass von einem bestimmten Braunbären eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht. Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

(3) Im Fall der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 hat die Landesregierung, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, geeignete Personen zum Aufspüren und Einfangen bzw. erforderlichenfalls auch zur fachkundigen Tötung des betreffenden Tieres schriftlich zu ermächtigen. Die von der Ermächtigung erfassten Maßnahmen sind genau zu beschreiben. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(4) Bei einem Vorgehen nach den Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet dennoch ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(5) Die nach Abs. 1 oder 3 ermächtigten Personen sind befugt, Jagdgebiete auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu durchstreifen und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften mit sich zu führen und zu verwenden. Dabei ist mit möglicher Schonung der Interessen der Jagdausübungsberechtigten vorzugehen.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat die von der Ermächtigung erfassten Tätigkeiten der nach Abs. 1 oder 3 ermächtigten Personen in seinem Jagdrevier zu dulden.

(7) Allenfalls getötete Tiere gehen in das Eigentum des Landes Tirol über.

(8) Eine Ermächtigung nach Abs. 1 oder 3 ersetzt hinsichtlich der jeweiligen Tätigkeit eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.“

22. Im Abs. 1 des § 53 wird im ersten Satz das Wort „Landeslandwirtschaftskammer“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

23. Im Abs. 1 des § 61 haben die lit. d und e zu lauten:

„d) einem von der Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter der Landwirtschaft;

e) einem von der Landesregierung auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter der Forstwirtschaft;“

24. Im Abs. 5 des § 64 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Disziplinarausschuss hat nach dem Einlangen einer Anzeige oder nach dem Bekanntwerden eines disziplinar zu ahndenden Vergehens dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zum Sachverhalt zu äußern, und nach Anhören des Disziplinaranwaltes zu entscheiden, ob über eine bei ihm eingelangte Disziplinaranzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder nicht.“

25. Im Abs. 2 des § 67 hat die lit. b zu lauten:

„b) zwei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer;“

26. Im Abs. 1 des § 70 hat die lit. l zu lauten:

„l) den Bestimmungen über den Abschussplan nach § 37, den Sonderbestimmungen für Hühnervögel nach § 38a oder den hierzu ergangenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt;“

27. Im Abs. 1 des § 70 wird die bisherige lit. t durch folgende neue lit. t und u ersetzt:

„t) als Jagdausübungsberechtigter entgegen dem § 52a Abs. 6 von der Ermächtigung erfasste Tätigkeiten durch von der Landesregierung nach § 52a Abs. 1 oder 3 ermächtigte Personen nicht duldet,

u) entgegen dem § 53 Abs. 1 erster Satz jagdbare Tiere in Jagdgebieten, in denen sie bisher nicht heimisch waren, ohne Bewilligung aussetzt;“

28. § 73 hat zu lauten:

„§ 73

### Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368;

2. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. 1979 Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2008 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2008, mit der die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, wird nach Anhören der Gemeinden Ellbögen und Patsch verordnet:

Die Verordnung über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten, LGBL. Nr. 8/2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird der Eintrag für das Waldbetreuungsgebiet Ellbögen durch folgenden neuen Eintrag ersetzt:

IBK-Land	Ellbögen/Patsch	307	Ellbögen	81106	Ellbögen	alle
		338	Patsch	81124	Patsch	alle

2. In der Anlage wird der Eintrag für das Waldbetreuungsgebiet Patsch aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**



**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck